

**3969/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 10.06.2002**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend emissionsseitige Luftreinhaltevorschriften

### **1. Umsetzung der Großfeuerungsanlagen-RL im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K)**

Die Großfeuerungsanlagen-RL (2001/80/EG) vom 23. Oktober 2001 legt für Neuanlagen und für bestehende Anlagen Emissionsgrenzwerte fest. Erwägungsgrund 8 führt dazu aus: "Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der vorliegenden Richtlinie sollte als notwendige, nicht aber als hinreichende Bedingung für die Einhaltung der Richtlinie 96/61/EG in Bezug auf den Einsatz der besten verfügbaren Techniken angesehen werden. Ihre Einhaltung kann strengere Emissionsgrenzwerte, Emissionsgrenzwerte für andere Stoffe und andere Medien sowie weitere geeignete Maßnahmen erforderlich machen."

Die Großfeuerungsanlagen-RL II vom 23. Oktober 2001 ersetzt die RL 88/609/EG, aus der sich auch bereits Umsetzungspflichten für Österreich ergeben haben. Das österreichische LRG-K aus dem Jahre 1988 hat die Emissionsgrenzwerte für Altanlagen in einer Anlage zum Gesetz festgelegt resp. eingefroren und steht daher im Widerspruch zur Großfeuerungsanlagen-RL und zur IPPC-RL. Dies ist auch in den Schlussfolgerungen des Berichtes des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten an den Nationalrat gemäß § 13 des Luftreinhaltegesetzes vom Februar 1999 festgehalten: "Die Grenzwerte für Altanlagen sind sozusagen "eingefroren" und entsprechen daher nicht mehr dem Stand der Technik." Weiters führt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Schlussfolgerungen zum genannten Bericht aus: "Aus heutiger Sicht wären auch die Begrenzung weiterer Schadstoffe und Regelungen für weitere Sonderbrennstoffe wünschenswert. (...) Weitere Anpassungsschritte für Altanlagen werden auch aufgrund von EU-Richtlinien erforderlich sein." Durch die Säumigkeit in der Novellierung des LRG-K und der Durchführungsverordnung werden wichtige

Luftreinhaltemaßnahmen betreffend Dampfkesselanlagen der Elektrizitätswirtschaft und der Industrie in Österreich auch wider das EU-Recht nicht in die Wege geleitet, was bereits Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens ist.

## 2. Novellierung der § 82 GewO-VO nach dem Beispiel der neuen TA-Luft

Die deutsche TA-Luft legt unter anderem zum Schutz der Umwelt Emissionsgrenzwerte für Betriebsanlagen fest. Am 26. April 2002 beschloss der deutsche Bundesrat die Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Als Gründe für diese Erneuerung der alten TA-Luft aus dem Jahre 1986 werden die verschärften Grenzwerte in den Richtlinien der EU, neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse<sup>1</sup> sowie die Beachtung des integrativen Ansatzes des Umweltschutzes auf genereller Ebene<sup>2</sup> angeführt. Eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift habe gegenüber einer Einzelfallentscheidung insbesondere folgende Vorteile:

- eine größere Rechtssicherheit durch Vorhersehbarkeit der Anforderungen,
- die Gleichbehandlung von Anlagenbetreibern und Nachbarn,
- eine Entlastung von Genehmigungsverfahren, weil die Behörde nicht selbst Beurteilungsmaßstäbe entwickeln muss.

Der TA-Luft kommt insbesondere hinsichtlich der Altanlagen eine besondere Bedeutung zu. Denn gerade bei Eingriff in bestehende Rechte, wie es eine Sanierungsanordnung darstellt, trägt die gute wissenschaftliche Aufbereitung und Gleichbehandlung aller Anlagenbetreiber zur Akzeptanz und damit Durchsetzung des neuen Luftreinhaltestandards wesentlich bei. Österreich hat keine vergleichsweise Norm, obwohl § 82 Gewerbeordnung den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu emissionseitigen Maßnahmen ermächtigt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

<sup>1</sup> In der Begründung des Kabinettsbeschlusses vom 12.12.2001 wird unter anderem angeführt: "Ziel der TA Luft ist es, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zur Normkonkretisierung nach § 48 BImSchG den zuständigen Behörden - und damit auch den Betreibern von Anlagen - unter Beachtung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, des Bodenschutzrechtes und anderer Rechtsvorschriften - den heutigen Erkenntnissen entsprechende bundeseinheitliche Vorgaben für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Luftverunreinigungen, insbesondere aus genehmigungsbedürftigen Anlagen an die Hand zu geben. Die TA Luft verbessert auf diese Weise den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit, entwickelt die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend dem fortgeschrittenen Stand der Technik weiter und trägt durch konkrete Vorgaben zu höherer Rechts- und Investitionssicherheit und damit unmittelbar zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei."

<sup>2</sup> "Die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL) zwingt zu einer integrativen, insbesondere medienübergreifenden Betrachtung bei der Festlegung von Anforderungen in Genehmigungsentscheidungen für Industrieanlagen. Die Betrachtung kann in jedem Genehmigungsverfahren allein durch die zuständige Behörde vor Ort erfolgen oder in genereller Weise durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates im Rahmen einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gelenkt werden. Aus arbeitsökonomischen Gründen und zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Handhabung haben sich die für den Vollzug zuständigen Obersten Landesbehörden und die Wirtschaft schon immer für eine Bundesvorschrift ausgesprochen. Obwohl die bisher geltende TA Luft von 1986 bereits integrative Elemente enthält, müssen diese ausgebaut werden, um den integrativen Ansatz der IVU Richtlinie vollständig zu genügen."

## ANFRAGE:

### A. Großfeuerungsanlagen-RL

1. Welche Verstöße gegen die Großfeuerungsanlagen-RL 88/609/EWG wirft die EU-Kommission Österreich vor? Seit wann bestehen die entsprechenden Umsetzungspflichten?
2. Warum wurde der Großfeuerungsanlagen-RL und der IPPC-RL im LRG-K bis jetzt nicht entsprochen?
3. Für welche Anlagenarten wird ein besonderer Sanierungsbedarf durch die Großfeuerungsanlagen-RL 2001/80/EG und die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten entsprechend dem Stand der Technik, wie es auch vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Schlussfolgerungen des Berichtes aufgrund § 13 LRG-K an den Nationalrat für erforderlich angesehen wurde und wie es die IPPC-RL verlangt, geschaffen?
4. Wann werden Sie eine entsprechende Novellierung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen im Wege der Bundesregierung dem Parlament zur Beschlussfassung vorlegen?
5. Wann wird die DVO zum LRG-K entsprechend überarbeitet und novelliert werden?

### B. TA-Luft und § 82 GewO-VO

6. Aufgrund § 82 Abs 1 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen, die nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen.

Wurde der Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung aufgrund § 82 Abs 2 GewO für sämtliche im Vergleich zur Schweizer Luftreinhalteverordnung und der deutschen TA Luft emissionsrelevanten genehmigungspflichtigen Anlagen nachgekommen? Wenn nicht, warum nicht?

7. Geben die Emissionsgrenzwerte in den bestehenden Verordnungen aufgrund § 82 Abs 2 GewO 1994 im Vergleich zu den in den BAT Dokumenten (Art. 16 (2) IPPC-RL) angegebenen mit den best verfügbaren Techniken assoziierten Emissionskonzentrationen der TA Luft den Stand der Technik wieder? Anhand welcher Beispiele können Sie dies belegen?

8. Beabsichtigen Sie die Verordnungen aufgrund § 82 Abs 2 GewO 1994 in den nächsten Jahren zu novellieren bzw sich für eine Novellierung einzusetzen? Bei welchen Anlagenarten liegt Ihre Priorität?
9. Falls die in den BAT Dokumenten angegebenen mit den best verfügbaren Techniken assoziierte Emissionskonzentrationen niedriger sind als in den Verordnungen nach § 82 Abs 2 GewO 1994, nach welchen Bewertungsmaßstäben hat die Behörde bei Neugenehmigungen, Änderungsgenehmigungen und Anpassungen von IPPC Anlagen (81c Abs 2 GewO 1994) vorzugehen? Wie sind die Behörden bisher mit solchen Divergenzen umgegangen? Wie sollte die Behörde nach Ihrer Ansicht vorgehen? Wurde den Behörden beispielsweise im Erlasswege mitgeteilt, wie sie im Falle von Divergenzen vorzugehen haben? Falls es eine solche Mitteilung gibt, welchen Inhalt hat sie?
10. Für zahlreiche IPPC Anlagen (wie Kalkherstellung, Papier- und Zellstoffherstellung, chemische Industrie, Erdölverarbeitung, Herstellung von Feuerfestprodukten) existieren keine Verordnungen aufgrund § 82 Abs 2 GewO 1994. Wie schätzen Sie insbesondere im Hinblick auf die Heranführung der Altanlagen an den Stand der Technik (§ 81 Abs 2 GewO 1994) den Verwaltungsaufwand, die Rechtssicherheit und den bundeseinheitlichen Vollzug von Einzelfallentscheidungen gegenüber dem Vollzug von Verordnungen ein?
11. Ist für Sie ein Modell wie die TA Luft oder die Schweizer Luftreinhalteverordnung ein geeignetes Instrument zur Entlastung von Genehmigungsverfahren, Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzuges und Stärkung von Rechtssicherheit? Wenn nicht, warum nicht?
12. Werden Sie sich auch im Hinblick auf die immer knapper bemessenen Personalressourcen in den Behörden und der Forderung nach effizienten Genehmigungsverfahren dafür einsetzen, dass auch in Österreich ein Instrument ähnlich der TA Luft oder der Schweizer Luftreinhalteverordnung, die auch Kleinanlagen regelt, ausgearbeitet und beschlossen wird? Wenn ja, welcher Zeitplan erscheint Ihnen realistisch?